



Advisory Vorsorge Dachfonds

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG
(§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG)

der

Volksbank Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wien

**Bericht über die Prüfung des
Rechenschaftsberichtes zum
31. Oktober 2013**

KPMG Austria AG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

25. Februar 2014

Dieser Bericht beinhaltet 11 Seiten und 2 Beilagen

14044793/10047352

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
2.1. Rechtliche Verhältnisse	3
2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse	4
3. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht	4
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
4.1. Stellungnahme zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht	5
4.2. Stellungnahme zu steuerlichen Angaben	5
4.3. Erteilte Auskünfte	5
4.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG und § 63 Abs 3 BWG	5
4.5. Stellungnahme zur Einhaltung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen	6
4.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte	6
5. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechenschaftsbericht einschließlich Fondsbestimmungen (FBSt)	
sowie steuerliche Behandlung	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechenschaftsberichtes zum 31. Oktober 2013 des von der

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder "Verwaltungsgesellschaft" genannt),

verwalteten

Advisory Vorsorge Dachfonds,
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG
(§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG)
(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 28. Juni 2011 der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, wurden wir zum **Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2013** gewählt. Gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz (InvFG) ist der **Rechenschaftsbericht** von einem Wirtschaftsprüfer, der auch der Bankprüfer der Verwaltungsgesellschaft sein kann, zu prüfen. Demzufolge prüften wir den Rechenschaftsbericht des von der Gesellschaft verwalteten Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG).

Die Prüfung hat sich auch auf die Beachtung der Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir, soweit anwendbar, die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, da jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechenschaftsbericht unentdeckt bleiben.

Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen von November 2013 bis Februar 2014 überwiegend am Sitz der Depotbank durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr DDr. Martin Wagner, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Frau Mag. Gerda Reischl ausgeübt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Bankprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse des Fonds sind durch das **Investmentfondsgesetz** 2011 (BGBl Nr 77/2011) bestimmt.

Fondsart:	Publikumsfonds
Genehmigung der aktuellen Fassung der Fondsbestimmungen:	Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 6. Februar 2012, GZ FMA-IF25 4947/0001-INV/2011
Zustimmung des Aufsichtsrats:	Umlaufbeschluss vom November 2011
Zustimmung der Depotbank:	14. November 2011
Inkrafttreten der aktuellen Fondsbestimmungen:	4. Juli 2012
Depotbank gemäß §§ 39 ff InvFG:	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, genehmigt durch Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 30. Juni 2006, GZ FMA-IF25 4900/0011-INV/2006 Die Bewertung und Preisfestsetzung des Fonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft an die Depotbank übertragen.
Fondsmanagement:	Advisory Invest GmbH, Wien
Veranlagungsschwerpunkt:	Anteile an Aktien- und Anleihenfonds
Derivative Instrumente mit Absicherungszweck:	erlaubt
Derivative Instrumente ohne Absicherungszweck:	erlaubt

2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse

	<u>EUR</u>	
Fondsvermögen am		
31. Oktober 2012		8.146.743,08
31. Oktober 2013		7.941.787,24
	<u>ausschüttende thesaurierende</u>	
	<u>Anteile</u>	
Anteilsufluss am		
31. Oktober 2012	1.160.939	205.819
31. Oktober 2013	1.067.609	205.371
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Errechneter Wert am 31. Oktober 2012	5,38	9,21
Ausschüttung/KESt-Auszahlung am 17. Dezember 2012	0,10	0,01
Errechneter Wert am 31. Oktober 2013	5,57	9,70
Performance laut OeKB-Berechnungsmethode für 1 Jahr	5,39 %	5,43 %

Auf Grund der Rundung auf zwei Nachkommastellen kann es rechnerisch zu unterschiedlichen Performancewerten je Anteilsklasse kommen. Wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen der Verwaltungsgesellschaft im Rechenschaftsbericht.

3. Erläuterungen zum Rechenschaftsbericht

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Während des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden keine Transaktionen mit Derivaten getätigt.

Die im Fondsergebnis ausgewiesene **Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses** ergibt sich wie folgt:

	31. Oktober 2013	31. Oktober 2012	Veränderung
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Unterschiedsbeträge zwischen den Tages- und Anschaffungswerten bei Wertpapieren	43.048,38	-673.335,95	716.384,33

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Stellungnahme zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechenschaftsbericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Stellungnahme zu steuerlichen Angaben

Die dem Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügten Ausführungen über die steuerliche Behandlung der Anteilscheine sind nicht Gegenstand der Prüfung durch den Bankprüfer.

4.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG und § 63 Abs 3 BWG

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Bankprüfer haben wir bei der Prüfung dieses Fonds keine gemäß § 154 Abs 1 und 2 InvFG oder § 63 Abs 3 BWG berichtspflichtigen Tatsachen – soweit sinngemäß anwendbar – festgestellt. In Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Fonds wurden keine schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern der Verwaltungsgesellschaft gegen Gesetz, insbesondere wesentliche Verletzungen des Investmentfondsgesetzes, der Fondsbestimmungen sowie sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der Finanzmarktaufsichtsbehörde, festgestellt. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses der Verwaltungsgesellschaft sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung bestehen nicht.

Hinsichtlich etwaiger sonstiger Verletzungen von Bestimmungen des InvFG oder der Fondsbestimmungen vgl die Ausführungen bei Kapitel 4.5. Stellungnahme zur Einhaltung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen.

4.5. Stellungnahme zur Einhaltung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen

Im Zuge unserer Prüfung des Rechenschaftsberichtes zum 31. Oktober 2012 haben wir zwei Grenzverletzungen festgestellt, die auch das Rechnungsjahr 2012/13 betreffen. Dabei handelt es sich um das maximal zulässige Ausmaß von 20 % des Fondsvermögens für Anteile an anderen OGAW sowie um das maximal zulässige Ausmaß von 10 % des Fondsvermögens für die Aufnahme kurzfristiger Kredite. Beide Bestimmungen waren ab 7. November 2012 wieder eingehalten. Wir verweisen diesbezüglich auf die entsprechenden Erläuterungen im Prüfungsbericht zum 31. Oktober 2012.

Darüber hinaus haben wir im Zuge unserer Prüfung, welche auf Stichproben basiert, keine wesentlichen Verletzungen der in den §§ 66 bis 84 InvFG und Artikel 3 der Fondsbestimmungen festgelegten Veranlagungsgrenzen festgestellt.

4.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte

Auf Grund der Aussetzung der Preisberechnung von zwei Subfonds war die Ausgabe/Rücknahme von Anteilscheinen des Advisory Vorsorge Dachfonds am 6. März 2013 ausgesetzt.

Die gemäß § 56 Abs 2 InvFG erforderlichen Anzeigen an die Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie die Veröffentlichungen auf der homepage der Verwaltungsgesellschaft erfolgten ordnungsgemäß.

5. Bestätigungsvermerk

Zusammenfassend erteilen wir - unter Hinweis auf die Ausführungen bei Kapitel 4.5. Stellungnahme zur Einhaltung der Veranlagungs- bzw Fondsbestimmungen und Kapitel 4.6. Bericht über besondere Vorkommnisse und Sachverhalte - den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigelegten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2013 der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, über den von ihr verwalteten Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), über das Rechnungsjahr vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2013 über den Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

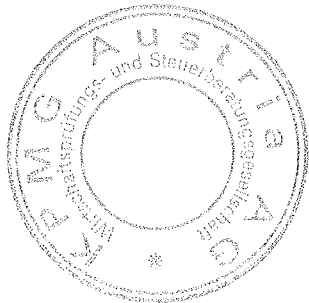
Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 25. Februar 2014



KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



DDr. Martin Wagner
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Gerda Reischl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht. Für abweichende Fassungen darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

**Rechenschaftsbericht einschließlich
Fondsbestimmungen (FBSt)
sowie steuerliche Behandlung**

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHENSCHAFTSBERICHT
RECHNUNGSJAHR 2012/2013

Inhaltsverzeichnis

Daten zur Verwaltungsgesellschaft	2
Daten zum Investmentfonds	3
Allgemeine Fondsdaten (Anteilsgattungen)	3
Fondscharakteristik	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	3
Umlaufende Anteile	4
Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre	4
Ausschüttung / Auszahlung / Wiederveranlagung	4
Entwicklung der Märkte in der Berichtsperiode	5
Aktivitäten in der Berichtsperiode	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens	6
Ertragsrechnung	7
Vermögensaufstellung	8
Bestätigungsvermerk	9
Steuerliche Behandlungen	10
Fondsbestimmungen	18

Daten zur Verwaltungsgesellschaft

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Kolingasse 14 – 16

1090 Wien

Tel. + 43 (0)50 4004 – 3638

Fax + 43 (0)50 4004 – 83638

www.volksbankinvestments.com

office@volksbankinvestments.com

Stammkapital:	EUR 2.500.000,00 (zur Gänze einbezahlt)
Gesellschafter:	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien
Geschäftsführer:	Manfred STAGL Günter TOIFL
Aufsichtsrat:	Friedrich STROBL, MBA, Vorsitzender Mag. Markus HÖRMANN (ab 20.06.2013) Thomas SCHANTZ (ab 20.06.2013) Franz SCHLEIFER, MBA Mag. Hubert BEREUTER
Staatskommissäre:	Amtsdirektor Roland HAAS Amtsdirektor RR Johann WITTMANN (ab 01.04.2013)

Daten zum Investmentfonds

Der Advisory Vorsorge Dachfonds veranlagt überwiegend in Anteile an Investmentfonds ohne geographische Begrenzung, wobei der Aktienanteil im Sinne des PKG wie folgt durchgerechnet werden muss: Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate-Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG bis zu 70 % des Fondsvermögens erworben werden. Fremdwährungen sind insgesamt mit 30 % des Fondsvermögens begrenzt. Dieser Fonds eignet sich zur Pensionsrückstellung bzw. für Anschaffungen im Sinne des Gewinnfreibetrages gemäß § 10 EStG.

Allgemeine Fondsdaten:

Anteilsgattungen	Auflagedatum	ISIN
Ausschütter (A)	31.08.1998	AT0000821095
Thesaurierer (T)	31.08.1998	AT0000819065

Fondscharakteristik:

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.11. – 31.10. ¹⁾
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wiederveranlagungstag:	15.12.
EU- Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform
Max. Verwaltungsgebühr des Investmentfonds:	1,05 % p.a.
Max. Verwaltungsgebühr der enthaltenen Subfonds:	2,03 % p.a.
Fondstyp:	Dachfonds
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank (Verwahrstelle):	Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft 1090 Wien, Kolingasse 14 – 16 Tel. 05 04 004 – 0
Garantiegeber:	—
Anlageberater:	—
Fondsmanager:	Advisory Invest GmbH., 1050 Wien, Grüngasse 15
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft 1090 Wien, Porzellangasse 51

Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres:

Aussetzung der Preisberechnung und Anteilsumsätze:	31.10.2012 bis inkl. 02.11.2012 – Börsenschließung USA aufgrund Hurrikan Sandy
Aussetzung der Preisberechnung und Anteilsumsätze:	06.03.2013 – Aufgrund der Preisaussetzung der im Bestand befindlichen Papiere Hidden Pearl Value Fund und Quattro Rohstofffonds

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:

Als Methodik zur Messung des Gesamtrisikos wird gemäß Fondsbestimmungen der Commitment Ansatz herangezogen.
In der Berichtsperiode hat der Fonds keine Geschäfte in OTC-Derivaten mit erweiterten Berichtspflichten gemäß "Leitlinien zu börsgehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen" i.d.G.F. getätigt.

Prospekthinweis: Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (KID, Wesentliche Anlegerinformation) dieses Investmentfonds stehen unter www.volksbankinvestments.com und in den Hauptanstalten und Geschäftsstellen der Volksbank Gruppe in deutscher Sprache zur Verfügung.

Der Advisory Vorsorge Dachfonds veranlagt überwiegend in den im § 67 Abs. 1 Z 3 bis 5 InvFG definierten Kategorien von Anlageinstrumenten, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten:

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit mehr als den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

¹⁾ Dem Rechnungsabschluss wurde die Preisberechnung vom 04.11.2013 zu Grunde gelegt.

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. legt hiermit den Bericht des Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), für das Rechnungsjahr vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2013 vor.

Umlaufende Anteile:

ISIN	Anteile Rechnungsjahresbeginn	Absätze im Rechnungsjahr	Rücknahmen im Rechnungsjahr	Anteile Rechnungsjahresende
AT0000821095 (A)	1.160.939	—	93.330	1.067.609
AT0000819065 (T)	205.819	9.110	9.558	205.371

Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre in EUR:

Rechnungsjahr	Fondsvermögen Gesamt in EUR	Ausschüttungsanteil AT0000821095 (A)		Thesaurierungsanteil AT0000819065 (T)			Wertentwicklung in % lt. OeKB-Methode ¹⁾
		Errechneter Wert je Anteil in EUR	Ausschüttung je Anteil in EUR	Errechneter Wert je Anteil in EUR	Zur Thesaurie- rung verwendeter Betrag in EUR	KESSt- Auszahlung gemäß § 13 3.Satz InvFG in EUR	
2008/2009	15.912.444,51	5,92	0,25	9,10	0,18	0,06	+ 13,66
2009/2010	15.015.746,76	5,96	0,25	9,50	0,00	0,02	+ 5,05
2010/2011	13.484.007,90	5,42	0,17	8,99	0,00	0,02	– 5,16
2011/2012	8.146.743,08	5,38	0,10	9,21	0,00	0,01	+ 2,67
2012/2013	7.941.787,24	5,57	0,10	9,70	0,00	0,01	+ 5,43

Die Wertentwicklung seit Fondsaufgabe beträgt:	+ 2,32 % p.a.
--	---------------

Die Wert- und Ertragsentwicklungen von Investmentfonds können nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit (Quelle: OeKB) lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen, sowie Provisionen, Gebühren und andere Entgelte sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt und können sich mindernd auf die angeführte Bruttowertentwicklung auswirken.

Am 16. Dezember 2013 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung von EUR 0,10 je Ausschüttungsanteil gegen Aufruf des Kupon Nr. 16 für das Rechnungsjahr 2012/2013 vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer von je EUR 0,01 Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung bzw. KESSt-Auszahlung wird bei den Zahlstellen des Fonds, Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien, sowie sämtlichen im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditunternehmungen, kostenfrei ausbezahlt bzw. gutgeschrieben.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden die Erträge des Fonds thesauriert. Für das Rechnungsjahr wird ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer von EUR 0,01 je Thesaurierungsanteil gegen Aufruf des Kupon Nr. 16 ausgezahlt.

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung der Wertentwicklung der unterschiedlichen Anteilsgattungen systembedingt durch Rundungen zu Abweichungen kommen kann.

Entwicklung der Märkte in der Berichtsperiode

Nachdem die letzte Berichtsperiode durch Kursanstiege an den wichtigsten internationalen Aktienbörsen und einem weiteren Renditerückgang an den Anleihenmärkten gekennzeichnet war, kam es im abgelaufenen Rechnungsjahr (1. November 2012 bis 31. Oktober 2013) zu einem weiteren Anstieg an den wichtigsten internationalen Aktienmärkten und zu einem Anstieg der Renditen an den Anleihenmärkten.

Da der Fremdwährungsanteil des Advisory Vorsorge Dachfonds aufgrund der Veranlagungsvorschriften mit max. 30 % beschränkt ist, abgesicherte Fremdwährungen werden dabei dem Euro zugerechnet, stellt der Euro-Anlageraum sowohl auf der Aktien- als auch auf der Anleihenseite einen Schwerpunkt der Veranlagungstätigkeit dar. Der EURO STOXX 50-Index als Vergleichsindex der für den Advisory Vorsorge Dachfonds wichtigsten Aktien-Anlageregion Europa verzeichnete im Rechnungsjahr einen Kursanstieg von ca. 22,5 %.

Die amerikanischen Börsen konnten ebenfalls Kursgewinne verzeichnen. So stieg der DOW JONES- Index im Berichtsjahr deutlich um ca. 18,7 % an. Der Kursanstieg wurde aber aus Sicht des Euro-Investors etwas gemindert, da der US-Dollar gegenüber dem Euro um ca. 4,4 % abwertete.

Nach einem marginalen Kursrückgang im letzten Rechnungsjahr verzeichnete der japanische Nikkei-Index in diesem Berichtsjahr einen starken Wertanstieg von ca. 60,5 %. Der Kursanstieg wurde aber aus Sicht des Euro-Investors deutlich gemindert, da der japanische Yen gegenüber dem Euro um ca. 29,1 % abwertete.

An den Anleihenmärkten setzte sich der Rückgang der Renditen nicht mehr fort; die Renditen sind im Rechnungsjahr – von einem historisch gesehen sehr niedrigen Niveau weg – angestiegen. So stieg die Rendite einer 10-jährigen deutschen Bundesanleihe im Berichtszeitraum von einem Zinsniveau von ca. 1,46 % um ca. 14,5 % auf ein Zinsniveau von ca. 1,67 %.

Die meisten Euro-Rentenfonds mussten aufgrund steigender Marktrenditen im Berichtsjahr Kursverluste hinnehmen.

Aktivitäten in der Berichtsperiode

Der überwiegend in Kapitalanlagefonds anlegende Advisory Vorsorge Dachfonds schenkt dem langfristigen Vermögensaufbau besonderes Augenmerk und greift aktiv und entscheidend in die Fondsallokation ein. Das Fondsmanagement orientiert sich dabei an keiner kurzfristigen Benchmark. Angestrebt wird dabei vor allem eine mittelfristig absolute Wertsteigerung. Der durchgerechnete Anteil von Aktien und Corporate Bonds ist gemäß Veranlagungsvorschriften mit max. 70 %, der nicht abgesicherte Fremdwährungsanteil mit max. 30 % beschränkt.

Im Rahmen einer aktiven Steuerung des Fonds – Risikoprofils stieg der durchgerechnete Aktienanteil gegenüber dem Ende der letzten Berichtsperiode und betrug am Ende des Rechnungsjahres des Advisory Vorsorge Dachfonds ca. 44,4 % (Anfang der Berichtsperiode: ca. 40,5 %). Die Gewichtung schwankte innerhalb der Berichtsperiode zwischen ca. 39,1 % und 44,4 %.

Basisfonds im Aktienbereich ist der Advisory One, ein global anlegender, aktienorientierter Investmentfonds. Dieser Basisfonds verzeichnete in der Berichtsperiode einen Kursanstieg von ca. 8,4 %. Neben dem aktienorientierten Investmentfonds Advisory One wurde im Aktienbereich der VB Europa-Invest am stärksten gewichtet, der im Berichtszeitraum einen Kursanstieg von ca. 30,5 % verzeichnete.

Im Rentenbereich wurden ausschließlich Anleihenfonds gewichtet, die in Euro-Staatsanleihen bzw. in Anleihen von EU-Ländern investieren. Im Berichtsjahr waren die am höchsten gewichteten Rentenfonds der VB 1 und VB Mündel-Rent. Der VB 1 verzeichnete einen Kursrückgang von ca. 1,3 %; der VB Mündel-Rent konnte hingegen einen Wertanstieg von ca. 1,1 % verzeichnen.

Im Rahmen des oben beschriebenen Umfeldes konnte der Advisory Vorsorge Dachfonds im gesamten Rechnungsjahr einen Wertzuwachs von ca. 5,43 % verzeichnen.

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum Rechnungsjahrende

	Kurswert per 31. Oktober 2012		Kurswert per 31. Oktober 2013	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Rentenfonds				
Fonds in europäischen Anleihen	5,005	61,44	3,455	43,51
Summe Rentenfonds	5,005	61,44	3,455	43,51
Aktienfonds				
Fonds in europäischen Aktien	2,598	31,89	2,088	26,29
Fonds in pazifischen Aktien	0,247	3,03	0,259	3,25
Fonds in internationalen Aktien	0,987	12,12	—	—
Summe Aktienfonds Investmentfonds	3,832	47,04	2,347	29,54
Gemischte Fonds				
Fonds in internationalen Wertpapieren	2,038	25,01	1,711	21,54
Summe Gemischte Fonds	2,038	25,01	1,711	21,54
Summe Wertpapiervermögen	10,875	133,49	7,513	94,59
Bankverbindlichkeiten / –guthaben	– 2,728	– 33,49	0,429	5,41
Sonstige Vermögenswerte	0,000	0,000	0,000	0,00
Fondsvermögen	8,147	100,00	7,942	100,00

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode

1. Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags

		<u>Ausschüttungsanteile</u>	<u>Thesaurierungsanteile</u>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	EUR	5,38	9,21
Ausschüttung am 17.12.2012 von EUR 0,10 entspricht 0,0186 Anteilen ¹⁾			
KESSt-Auszahlung am 17.12.2012 von EUR 0,01 entspricht 0,0011 Anteilen ²⁾			
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	EUR	5,57	9,70
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile (1,0186 x 5,57 bzw. 1,0011 x 9,70)	EUR	5,67	9,71
Nettoertrag pro Anteil	EUR		+ 0,50
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr			+ 5,43 %

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	+	80.038,76	
Dividendenerträge	+	15.432,85	95.471,61
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)	—		115,04

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	—	52.342,18	
Depotbankgebühren	—	5.018,95	
Wertpapier-Depotgebühren	—	5.753,62	
Publizitätskosten	—	558,99	
Kosten für Wirtschaftsprüfer	—	1.800,00	
sonstige Kosten	—	21,08	
Kosten im Zusammenhang mit Verwaltungskosten- Refundierung aus Subfonds	—	299,67	
Verwaltungskostenrefundierung aus Subfonds ³⁾	+	2.281,37	63.513,12

Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) + 31.843,45

Realisiertes Kursergebnis⁴⁾

Realisierte Gewinne	+	136.708,10	
Realisierte Verluste	—	447.287,23	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) — 310.579,13

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) — **278.735,68**

b) Nicht realisiertes Kursergebnis⁴⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	+	716.384,33	
Ergebnis des Rechnungsjahres⁵⁾	+	437.648,65	

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich	+	5.995,03	
Fondsergebnis gesamt	+	443.643,68	

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres (1.366.758 Anteile)	+	8.146.743,08	
Ausschüttung am 17.12.2012 für 1.160.939 Anteile zu je EUR 0,10	—	116.093,90	
KESSt-Auszahlung am 17.12.2012 für 205.819 Anteile zu je EUR 0,01	—	2.058,19	

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ertragsausgleich	—	7.889,28	
Ausgabe von Anteilen	+	86.070,00	
Rücknahme von Anteilen	—	608.628,15	530.447,43
Fondsergebnis gesamt	+		443.643,68

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres (1.272.980 Anteile) + **7.941.787,24**

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung am 16.12.2013 für 1.067.609 Ausschüttungsanteile zu je EUR 0,10	+	106.760,90	
KESSt-Auszahlung am 16.12.2013 für 205.371 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,01	+	2.053,71	
Wiederveranlagung am 16.12.2013 für 205.371 Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,00	+	0,00	108.814,61

Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich) — 272.740,65

Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag

Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	+	381.555,26	
Gewinnübertrag auf die Substanz	—	0,00	381.555,26
Gewinnübertrag	+		108.814,61

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 12.12.2012 (Ex-Tag) EUR 5,39.

²⁾ Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am 12.12.2012 (Ex-Tag) EUR 9,38.

³⁾ Die Verwaltungsgebühr der fremden Subfonds beträgt maximal 2,03 % p.a.

⁴⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenbegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

⁵⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 7.584,28.

Vermögensaufstellung zum Rechnungsjahresende

Einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen ab 1. November 2012 bis 31. Oktober 2013.

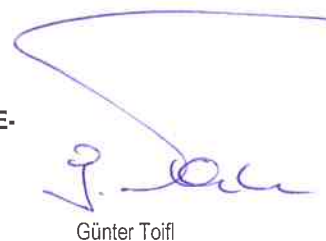
ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück bzw. Whg.	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Bestand 31.10.2013	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
AKTUELLER BESTAND									
INVESTMENTZERTIFIKATE									
AT0000636857	VB 1 (A)	STK	2.500	3.100	12.000	EUR	102,070000	1.224.840,00	15,42%
AT0000737283	ADVISORY ONE (T)	STK	0	62.000	133.000	EUR	11,330000	1.506.890,00	18,97%
AT0000855812	VB MÜNDEL-RENT (A)	STK	350	600	1.750	EUR	770,110000	1.347.692,50	16,97%
AT0000855838	VB PACIFIC-INVEST (T)	STK	0	0	2.500	EUR	103,380000	258.450,00	3,25%
AT0000855846	VB EUROPA-INVEST (T)	STK	0	2.400	7.000	EUR	176,490000	1.235.430,00	15,56%
AT0000A07HY5	QIMCO BALKAN EQUITY (T)	STK	0	50.000	140.000	EUR	3,180000	445.200,00	5,61%
AT0000A0J8L5	ZELOS 2 (T)	STK	3.000	4.000	9.000	EUR	98,100000	882.900,00	11,12%
AT0000A0K1T0	SEMPERSHARE OPPORTUNITY (T)	STK	2.000	0	2.000	EUR	102,120000	204.240,00	2,57%
DE0009780411	LBBW DIVIDENDEN STRATEGIE EUROLAND (A)	STK	10.500	0	10.500	EUR	38,750000	406.875,00	5,12%
SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE						EUR	7.512.517,50	94,59%	
SUMME DER WERTPAPIERE						EUR	7.512.517,50	94,59%	
BANKGUTHABEN									
EUR-GUTHABEN						EUR	429.268,43	5,41%	
SONSTIGE VERMÖGENSWERTE									
FORDERUNGEN ZINSEN						EUR	1,31	0,00%	
FONDSVERMÖGEN						EUR	7.941.787,24	100,00%	
UMLAUFEDE AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						STK	1.067.609		
UMLAUFEDE THESAURIERENDE ANTEILE						STK	205.371		
ANTEILSWERT AUSSCHÜTTENDE ANTEILE						EUR	5,57		
ANTEILSWERT THESAURIERENDE ANTEILE						EUR	9,70		

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

ISIN	Wertpapier- bezeichnung	Stück	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Wäh- rung
INVESTMENTZERTIFIKATE					
AT0000642210	QUATTRO ROHSTOFFFONDS (T)	STK	0	50.000	EUR
AT0000705884	VONTOBEL EUROPÄISCHER ANLEIHFONDS (T)	STK	0	1.400	EUR
AT0000A0DEN9	HIDDEN PEARL VALUE FD (T)	STK	0	13.500	EUR


Manfred Stagl

Wien, am 25. Februar 2014
**VOLKSBANK INVEST KAPITALANLAGE-
GESELLSCHAFT M.B.H.**
Geschäftsführung


Günter Toifl

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2013 der Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Wien, über den von ihr verwalteten Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), über das Rechnungsjahr vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Oktober 2013 über den Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 25. Februar 2014

KPMG Austria AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

DDr. Martin Wagner
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Gerda Reischl
Wirtschaftsprüfer

Grundlagen der Besteuerung des Investmentfonds

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
1. Anteile im Privatvermögen		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1. b) bis 1. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.		
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden: ¹⁾		
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0171	0,0299
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: ²⁾	0,0171	0,0299
– Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:	0,0088	0,0154
– Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:		
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0057	0,0100
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0057	0,0100
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:		
Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)		
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: ³⁾	0,0788	0,0000
Die Punkte 2. c) bis 2. f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. ⁹⁾		
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a) angeführten Betrages ist steuerlich zu berücksichtigen:		
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0788	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: ⁴⁾		
– Anstatt der im Punkt a) (mit Optionserklärung) bzw. b) (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:	0,1047	0,0453
– Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halftesteuersatz beansprucht wird:	0,0088	0,0154
– Anzurechnende Kapitalertragsteuer:		
Für Depots mit Optionserklärung: ⁵⁾	0,0057	0,0100
Für Depots ohne Optionserklärung: ⁵⁾	0,0057	0,0100
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe im Abschnitt B.):	0,0000	0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000	0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

	Ausschüttungsanteile AT0000821095 EUR	Thesaurierungsanteile AT0000819065 EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ⁶⁾		
a) Zurechnungen:		
– Ausschüttung:	0,1000	–
– ordentliches Fondsergebnis:	–	0,0370
– ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0047	0,0082
– inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0006	0,0011
– ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000	0,0000
– Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %):	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000	0,0000
– Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge:	0,0000	–
b) Abrechnungen: ⁷⁾		
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:	0,0007	0,0013
– Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0063	0,0110
– Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):	0,0001	0,0002
– bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:	0,0000	0,0000
– Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0006	0,0010
– in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:	0,0000	–
– Ausschüttung aus der Fondssubstanz: ⁹⁾	0,0000	–
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: ⁸⁾	0,0057	0,0100
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	0,0006	0,0011
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: ⁷⁾	0,0008	0,0016
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	0,0017	0,0029
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen		
a) In- und ausländische Kapitaleinkünfte:		
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (unterliegen der Zwischenbesteuerung):	0,0171	0,0299
Steuerpflichtige Auslandsdividenden:	0,0017	0,0029
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:	0,0006	0,0011
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Körperschaftsteuer: ⁷⁾	0,0008	0,0016
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. bzw. 18 im Abschnitt B. entnommen werden.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt	0,0017	0,0029
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. bzw. 18. im Abschnitt B.		

¹⁾ Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).

²⁾ Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.

³⁾ Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinnes/Verlustes berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.

⁴⁾ Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt (Regelbesteuerungsoption).

⁵⁾ Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.

⁶⁾ Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.

⁷⁾ Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.

⁸⁾ Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

⁹⁾ Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Investmentfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013

AUSSCHÜTTUNG: 16. Dezember 2013

ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000	0,1000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV (50 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,1053	0,1053	0,1053	0,1053	0,1053
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0063
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0788	0,0788	0,0000	0,0000	0,0788
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz ¹⁶⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
k) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0259	0,0259	0,1047	0,1047	0,0976
6. Hievon endbesteuer	0,0259	0,0259	0,0259	0,0259	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ^{4) 5) 16)}	0,0000	0,0000	0,0788	0,0788	0,0976
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0171
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	5,57	5,57	5,57	5,57	5,57
9. —					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt					
a) Dividenden ⁶⁾	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0017
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0017
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{7) 8) 9) 10)}					
aus Aktien (Dividenden) ⁴⁾	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0008
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamt	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0008
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{10) 11)}					
aus Aktien (Dividenden)	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0054
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0054

Advisory Vorsorge Dachfonds
RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013
AUSSCHÜTTUNG: 16. Dezember 2013
ISIN: AT0000821095

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
11. c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG ¹²⁾					
a) inländische Dividenden	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
b) ausländische Dividenden	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0063
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹³⁾	0,0088	0,0088	0,0088	0,0088	0,0070
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{14) 15)}	0,0171	0,0171	0,0171	0,0171	0,0171
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden ¹⁴⁾	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081	0,0081
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (30 %) ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
15. Österreichische KEST II auf: ¹³⁾					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) ⁴⁾					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern					
aus amerikanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
aus australischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus griechischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
aus französischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000
aus großbritannischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000
aus irischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus italienischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
aus Russland Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000

Advisory Vorsorge Dachfonds
RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013
AUSSCHÜTTUNG: 16. Dezember 2013
ISIN: AT0000821095

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18.	a) aus niederländischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
	aus norwegischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
	Summe	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0007
	Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)					
	aus thailändischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Summe	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Gesamt Summe aus Aktien	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0008
	b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern					
	aus amerikanischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
	aus griechischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002
	aus italienischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003
	aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002
	aus deutschen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0011
	aus finnischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0006
	aus französischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0010
	aus großbritannischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008
	aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003
	aus norwegischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003
	aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002
	Summe Aktien	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0054
18.	c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern					
	aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
	Summe Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001
19.	Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100

- EUR 0,0015 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AAG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit. Die anteiligen Aufwände wurden gegengerechnet.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilseigner anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilseigner zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteils, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Investmentfonds

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Advisory Vorsorge Dachfonds

RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013

KEST-AUSZAHLUNG: 16. Dezember 2013

ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0370	0,0370	0,0370	0,0370	0,0370
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern ¹⁾	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093	0,0093
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds nach VV	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne nach VV (50 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0463	0,0463	0,0463	0,0463	0,0463
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0013
e) Steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden) ³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0110
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Verlustverrechnung (nach Saldierung ao Ergebnis)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0453	0,0453	0,0453	0,0453	0,0328
6. Hievon endbesteuert	0,0453	0,0453	0,0453	0,0453	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte ^{4) 5)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0328
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung					0,0299
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	9,70	9,70	9,70	9,70	9,70
9. —					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahnimmt ⁶⁾					
a) Dividenden	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141	0,0029
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141	0,0029
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)) ^{7) 8) 9) 10)}					
aus Aktien (Dividenden) ⁴⁾	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0016
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0016
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) ^{10) 11)}					
aus Aktien (Dividenden)	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0091
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0091
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002

Advisory Vorsorge Dachfonds
RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013
KEST-AUSZAHLUNG: 16. Dezember 2013
ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs. 4 EStG/§ 10 Abs. 1 KStG/§ 13 Abs. 2 KStG ¹²⁾					
a) inländische Dividenden	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
b) ausländische Dividenden	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141	0,0110
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: ¹³⁾	0,0154	0,0154	0,0154	0,0154	0,0123
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge ^{14) 15)}	0,0299	0,0299	0,0299	0,0299	0,0299
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden ¹⁴⁾	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141	0,0141
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %) ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (30 %) ^{14) 15)}	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
15. Österreichische KEST II auf: ¹³⁾					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0075	0,0075	0,0075	0,0075	0,0075
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80 %)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt)	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne) ⁴⁾					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089	0,0089
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern					
aus amerikanischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus australischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus griechischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
aus dänischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000
aus französischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000
aus großbritannischen Aktien	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0000
aus irischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
aus italienischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus japanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus Russland Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000

Advisory Vorsorge Dachfonds
RECHNUNGSJAHR: 1. November 2012 – 31. Oktober 2013
KEST-AUSZAHLUNG: 16. Dezember 2013
ISIN: AT0000819065

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
18. a) aus südkoreanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000
aus norwegischen Aktien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
Summe	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0014
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)					
aus thailändischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus malaysischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Summe	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
Gesamt Summe aus Aktien	0,0072	0,0072	0,0072	0,0072	0,0016
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern					
aus amerikanischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus belgischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002
aus griechischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0004
aus irischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus italienischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0004
aus dänischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003
aus deutschen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0019
aus finnischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0011
aus französischen Aktien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0016
aus großbritannischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0014
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0005
aus norwegischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0004
aus Schweizer Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002
Summe Aktien	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0091
18. c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern					
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002
Summe Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002
19. Angaben einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100

- EUR 0,0025 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert.
- Privatanleger können gemäß § 240 Abs. 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit. Die anteiligen Aufwände wurden gegengerechnet.
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Dieser Betrag abzüglich der unter Pkt. 10a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung.
- sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw. KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommenssteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Advisory Vorsorge Dachfonds**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der **Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß PKG sowie EStG nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Der Veranlagungsschwerpunkt des Investmentfonds (dh mindestens 51 vH des Fondsvermögens) liegt bei Anteilen an Investmentfonds, wobei der Aktienanteil im Sinne des PKG wie folgt durchgerechnet werden muss: Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit „sonstigen Vermögenswerten“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG **bis zu 70 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Forderungswertpapiere gemäß PKG dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds sind entsprechend ihrer tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungskategorien des § 25 Abs. 2 Z 1 bis 6 PKG aufzuteilen. Für Vermögenswerte eines OGAW, kann eine Durchrechnung der 5 vH Emittentengrenze gemäß § 25 Abs. 7 PKG unterbleiben, wenn die Anteilscheine dieses Investmentfonds im Ausmaß von höchstens 5 vH des Fondsvermögens gehalten werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, sind mit insgesamt **30 vH** des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf EUR lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Der Investmentfonds eignet sich weiters für Pensionskassen mit qualifiziertem Risikomanagementsystem.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Derivative Instrumente

Für den Investmentfonds dürfen derivative Instrumente zur Absicherung eingesetzt werden. Zusätzlich können derivative Instrumente im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 6 PKG, die nicht der Absicherung dienen, eingesetzt werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung einer effizienten Verwaltung des Fondsvermögens beitragen.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 10 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsetäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszus zahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.11. bis zum 31.10.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.12. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Investmentfonds zu behandeln.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,05 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

[http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0^{1\)}](http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹⁾)

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|------------------------------|---|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|--|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. Indien: | Mumbai |

¹⁾ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.
[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.13. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.14. Mexiko: Mexiko City
- 3.15. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.16. Philippinen: Manila
- 3.17. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.18. Südafrika: Johannesburg
- 3.19. Taiwan: Taipei
- 3.20. Thailand: Bangkok
- 3.21. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.22. Venezuela: Caracas
- 3.23. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Diese Fondsbestimmungen für den Advisory Vorsorge Dachfonds, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66ff InvFG), wurden gemäß Investmentfondsgesetz 2011 in der gültigen Fassung durch den Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 6. Februar 2012, GZ FMA-IF25 4947/0001-INV/2011, genehmigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknützungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.